

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1957	Berlin, den 26. April 1957	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
11.4.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft .....	249
11.4.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) .....	249
11.4.57	Statut des Ministeriums für Leichtindustrie .....	250
1.4.57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohlenindustrie .....	251
4.4.57	Anordnung Nr. 3 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) .....	252

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 11. April 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBL I S. 558) wird folgendes verordnet:

##### § 1

Der § 2 der Verordnung vom 28. Juni 1956 erhält folgende Fassung:

##### „ Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis ist zu beantragen
  - a) bei dem Rat der Gemeinde bzw. Stadt,
  - b) bei dem Rat des Stadtkreises (in Stadtkreisen ohne Stadtbezirke),
  - c) bei dem Rat des Stadtbezirkes (in Stadtkreisen mit Stadtbezirken),  
in dessen Gebiet der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat bzw. der Gewerbebetrieb eröffnet werden soll oder seinen Sitz hat
- (2) Die Erlaubnis erteilt in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für ein Gewerbe von nur örtlicher Bedeutung der Rat der Stadt bzw. Gemeinde durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Rates des Kreises einzuholen.
- (3) Die Erlaubnis erteilt
  - a) in den Kreisen der Rat des Kreises für Gewerbe, die nicht zu Gewerben von nur örtlicher Bedeutung zählen,
  - b) in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken
    - aa) der Rat des Stadtbezirkes für Gewerbe von örtlicher Bedeutung,
    - bb) der Rat der Stadt für Gewerbe, die für das gesamte Stadtgebiet oder darüber hinaus von Bedeutung sind,
  - c) in den Stadtkreisen ohne Stadtbezirke der Rat der Stadt für sämtliche Gewerbe.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 3 kann durch Beschluß des Rates teilweise oder ganz auf die fachlich zuständige Abteilung übertragen werden.

(5) Bei Gewerben, deren Bedeutung über das Kreis- bzw. Stadtgebiet hinausgeht, ist vor der Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes einzuholen.

(6) Bei Anträgen von Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben ist die Stellungnahme der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes, in allen übrigen Fällen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handels-Kammer einzuholen. Soweit darüber hinaus in gesetzlichen Bestimmungen die Mitwirkung weiterer Organe vorgeschrieben ist, sind auch diese vor der Entscheidung zu hören.“

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1957

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär  
Der Ministerpräsident für örtliche Wirtschaft  
Grotewohl Kasten

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO).

Vom 11. April 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBL I S. 769) wird folgendes verordnet:

##### § 1

Der § 35 erhält folgende Fassung:

„Werden verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin ein geführt, so werden die Verbrauchsabgaben in Höhe der von den zuständigen staatlichen Organen festgelegten Abgabensätze erhoben. Ist keine besondere Festsetzung des Verbrauchsabgabensatzes erfolgt, so ist der für gleiche oder vergleichbare inländische